



## FAQ zum Impulsprogramm «Innovationskraft Schweiz»

1	Allgemeine Fragen .....	1
2	Fragen zu Kriterien und Projektpartnern .....	2
3	Fragen zum Prozess und zur Gesuchereinreichung.....	2
4	Fragen zu Massnahme 1 (M1).....	3
5	Fragen zu Massnahme 2 (M2).....	3
6	Fragen zu Drittdienstleistern und ihrer Rolle .....	4

---

### 1 Allgemeine Fragen

**F:** Welchen allgemeinen Voraussetzungen unterliegt die Teilnahme am Impulsprogramm?

**A:** Wir verweisen Sie auf das Factsheet, das auf der Website von Innosuisse ([Factsheet InnoCH](#)) veröffentlicht wurde. Dieses Dokument enthält alle Einzelheiten zum Impulsprogramm und den damit verbundenen Massnahmen M1 und M2. Weitere Fragen werden hier beantwortet.

**Q:** Ab wann können Gesuche unter dem Impulsprogramm eingegeben werden?

**A:** Ab dem 7. Januar 2021.

**F:** Gelten bestimmte Fristen für die Einreichung von Innovationsprojekten im Rahmen des Impulsprogramms?

**A:** Nein, Projekte können das ganze Jahr über eingereicht werden.

**Q:** Können laufende Projekte noch in den Genuss des Impulsprogrammes kommen?

**A:** Nein, nur neue Projekte welche nach dem 7. Januar 2021 eingereicht werden.

**Q:** Wie lange dauert das Impulsprogramm?

**A:** Mit grosser Wahrscheinlichkeit wird das Impulsprogramm bis mindestens Ende 2021 und voraussichtlich bis ins 2022 laufen. Die genaue Dauer hängt von der Dauer der Pandemie, den wirtschaftlichen Auswirkungen sowie von der Verfügbarkeit der finanziellen Mittel ab.

**F:** Ist das Impulsprogramm auf Projekte zu Covid-19 beschränkt?

**A:** Nein.

**F:** Hat das Impulsprogramm einen thematischen Schwerpunkt oder ist es auf bestimmte Themen beschränkt?

**A:** Nein. Es steht allen wissenschaftsbasierten Innovationsprojekten mit Umsetzungspartnern in allen Bereichen und Branchen offen.

**F:** Ist das Budget bzw. die Laufzeit eines Innovationsprojekts im Rahmen des Impulsprogramms begrenzt?

**A:** Nein

## 2 Fragen zu Kriterien und Projektpartnern

**F:** Was bedeutet das Kriterium von höchstens 500 Vollzeitstellen genau?

**A:** Der Umsetzungspartner muss eine kommerzielle Organisation sein und darf nicht mehr als 500 Vollzeitmitarbeitende beschäftigen. Bei Umsetzungspartnern, die von einem anderen Unternehmen beherrscht werden oder die andere Unternehmen beherrschen, sodass ein konsolidierter Jahresabschluss erstellt werden muss, ist die Anzahl der Vollzeitstellen des gesamten Konzerns massgeblich.

**F:** Gilt die Höchstgrenze von 500 Vollzeitstellen sowohl für Umsetzungs- als auch für Forschungspartner?

**A:** Nein. Sie gilt nur für Umsetzungspartner, nicht für Forschungspartner und Drittdienstleister.

**F:** Gilt eine Mindestanzahl von Mitarbeitenden für den Umsetzungspartner (z. B. bei Start-ups mit wenigen Arbeitskräften)?

**A:** Nein.

**F:** Ist ein Projekt ausgeschlossen, wenn mehrere Umsetzungspartner an einem Innovationsprojekt beteiligt sind und einer der Partner mehr als 500 Vollzeitmitarbeitende beschäftigt?

**A:** Ja, alle Umsetzungspartner müssen die Voraussetzung von höchstens 500 Vollzeitstellen erfüllen.

**Q:** Ist es auch ausländischen Unternehmen möglich, einen Projektantrag einzureichen?

**A:** Nein, am Impulsprogramm können keine ausländischen Unternehmen teilnehmen. Weitere Angebote unter <https://www.innosuisse.ch/inno/de/home/go-global.html>.

**F:** Können an dem Projekt mehrere Forschungsstätten beteiligt sein?

**A:** Ja, es können mehrere Forschungsstätten und mehrere Umsetzungspartner an einem Innovationsprojekt teilnehmen.

**F:** Kann eine öffentliche Einrichtung oder eine NGO im Rahmen der Massnahmen 1 oder 2 als Umsetzungspartner fungieren?

**A:** Nein, das Impulsprogramm ist für die Unterstützung von kommerziellen Organisationen mit höchstens 500 Vollzeitstellen konzipiert.

## 3 Fragen zum Prozess und zur Gesucheinreichung

**F:** Wie sieht das Prüfungsverfahren im Vergleich zu «normalen» Innovationsprojekten aus?

**A:** Der Evaluierungsprozess unterscheidet sich nicht, aber zusätzlich müssen die Kriterien für die Massnahmen M1 oder M2 erfüllt werden (siehe [Factsheet InnoCH](#)).

**F:** Wo muss ich mein Innovationsprojekt einreichen?

**A:** <https://www.innosuisse.ch/inno/de/home/analytics-portal/eingabeportal-innosuisse.html>

**Q:** Wie werden die Gesuche im Rahmen des Impulsprogramms im Eingabeportal Analytics

gekennzeichnet?

**A:** Die Details sind im Factsheet unter Abschnitt 2 und 3 aufgeführt ([Factsheet InnoCH](#))

**F:** Welche Unterlagen sind für ein Gesuch notwendig (z. B. Forschungsbericht, Businessplan usw.)?

**A:** Es sind die gleichen Unterlagen wie für ein Standard-Innovationsprojekt erforderlich. Bitte beachten Sie die Einzelheiten, die im Factsheet für die Massnahmen M1 und M2 beschrieben sind ([Factsheet InnoCH](#)).

**F:** Muss ein Unternehmen nachweisen oder belegen, dass und wie es von Covid-19 betroffen ist?

**A:** Nein, nur wenn der Cash-Beitrag entfallen oder gesenkt werden soll.

**F:** Wenn ein Projekt abgelehnt wird, ist es möglich, sich mit demselben Projekt ohne Massnahme erneut zu bewerben?

**A:** Da für das Impulsprogramm die gleichen Bewertungskriterien gelten wie für die Standard-Innovationsprojekte, muss das abgelehnte Gesuch überarbeitet und erneut gestellt werden.

## 4 Fragen zu Massnahme 1 (M1)

**F:** Wenn der Umsetzungspartner nicht von der Pandemie betroffen ist, kommt er dann für die Massnahme 1 in Frage oder nur für die «normale» Regelung von Innosuisse mit einer Eigenleistung von 50%?

**A:** Alle Umsetzungspartner, die im Schweizer Handelsregister eingetragen und kommerzielle Organisationen sind sowie nicht mehr als 500 Vollzeitstellen aufweisen, sind förderberechtigt.

**F:** Muss ein Unternehmen für Massnahme 1 nachweisen oder belegen, dass und wie es von Covid-19 betroffen ist? Gilt das auch für Start-ups?

**A:** Nein, nur wenn der Cash-Beitrag entfallen oder gesenkt werden soll.

**F:** Kann die Eigenleistung mit Drittmitteln finanziert werden?

**A:** Die Eigenleistung des Umsetzungspartners sollte in Form von Arbeitsstunden, Materialkosten oder Cash-Beiträgen im Projekt erbracht werden. Wie der Umsetzungspartner finanziert wird, ist nicht relevant.

**F:** Wird der Cash-Beitrag des Umsetzungspartners einfach gestrichen oder weiterhin von Innosuisse an die Forschungspartner ausbezahlt?

**A:** Falls der Cash-Beitrag gestrichen oder gesenkt wird, kann der Förderbeitrag des Forschungspartners erhöht werden (in Stunden und/oder Materialkosten). Innosuisse zahlt dem Forschungspartner aber kein Geld aus.

## 5 Fragen zu Massnahme 2 (M2)

**F:** Wie ist der Begriff «Strukturwandel» für die Massnahme M2 definiert? Wie begründen Gesuchstellende, dass ihr Projekt den Strukturwandel betrifft?

**A:** Ein Strukturwandel ist eine Verschiebung oder Veränderung der grundlegenden Funktions- oder Arbeitsweise eines Branchensegments, eines gesamten Wirtschaftszweigs oder eines Markts. Das Innovationsprojekt sollte das Potenzial haben, den Strukturwandel mit

neuen Geschäftsmodellen oder neuartigen Innovationen zu meistern oder davon zu profitieren.

**F:** Muss der Strukturwandel im Zusammenhang mit dem Schwerpunkt des Unternehmens stehen oder kann er z. B. auch einen Sektor betreffen?

**A:** Der Strukturwandel sollte mit dem Unternehmen und dem Innovationsprojekt im Zusammenhang stehen. Es ist zu zeigen, dass die vorgeschlagene Innovation auf der Geschäftschance beruht, die sich aus dem Strukturwandel ergibt.

**F:** Wird der Cash-Beitrag des Umsetzungspartners einfach gestrichen oder weiterhin von Innosuisse an die Forschungspartner ausbezahlt?

**A:** Falls der Cash-Beitrag gestrichen oder gesenkt wird, kann der Förderbeitrag des Forschungspartners erhöht werden (als Stunden und/oder Materialkosten). Innosuisse zahlt dem Forschungspartner aber kein Geld aus.

## **6 Fragen zu Drittdienstleistern und ihrer Rolle**

**F:** Wie ist ein «Drittdienstleister» definiert (z. B. mit Sitz in der Schweiz, kommerziell / nicht kommerziell)? Gibt es besondere Einschränkungen?

**A:** Ein Drittdienstleister ist eine kommerzielle Organisation, in der Regel mit Sitz in der Schweiz. Er erbringt für den Erfolg des Projekts wesentliche spezialisierte Beratungs-, Ingenieur- oder Forschungsleistungen, die von den Umsetzungs- oder Forschungspartnern nicht erbracht werden können.

**F:** Kann der Drittdienstleister ein Unternehmen mit mehr als 500 Vollzeitstellen sein oder gilt diese Einschränkung auch für Drittdienstleister?

**A:** Diese Einschränkung gilt nur für den Umsetzungspartner.

**F:** Kann ein Drittdienstleister auch ein weiterer Forschungspartner sein?

**A:** Ein Forschungspartner, der für die Förderung durch Innosuisse in Frage kommt, darf kein Drittdienstleister sein.

**F:** Welche Beiträge oder Dienstleistungen des Drittdienstleisters sind förderfähig?

**A:** Alle Leistungen, die zur Erreichung der Ziele des Innovationsprojekts erforderlich sind und nicht von den Forschungs- oder Umsetzungspartnern selbst erbracht werden können.

**F:** Wie viele Drittdienstleister können an einem Innovationsprojekt im Rahmen der Massnahme 2 teilnehmen?

**A:** In der Regel nimmt nur ein Drittdienstleister teil, aber es gibt keine strikte Begrenzung.

**F:** Wie wird das geistige Eigentum unter den verschiedenen Partnern aufgeteilt? Kann das geistige Eigentum, das vom Drittdienstleister geschaffen wird, automatisch an den Umsetzungspartner übertragen werden?

**A:** Die Partner müssen eine Vereinbarung über das in Zukunft möglicherweise von ihnen und dem Drittdienstleister geschaffene geistige Eigentum oder Vermögen schliessen. Der Umsetzungspartner muss zumindest ein nicht ausschliessliches Recht zur unentgeltlichen Nutzung des vom Forschungspartner und dem Drittdienstleister geschaffenen geistigen Eigentums haben.